

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ankauf eines Bauplatzes und Erstellung eines Gebäudes für das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht auf dem Kirchenfeld in Bern.

(Vom 3. Mai 1912.)

Tit.

Durch das Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909, welches von uns auf den 1. Januar 1910 in Kraft erklärt worden ist, war die Grundlage zum Ausbau der bisherigen Eichstätte zum eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht geschaffen worden.

Nachdem der erste Direktor der Eichstätte, Herr Professor Dr. Wild, der durch seine grundlegenden Arbeiten in der Metrologie bahnbrechend vorging, einem Ruf als Direktor des Zentralobservatoriums nach Petersburg gefolgt war, hatten seine Nachfolger den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die praktische Ausgestaltung des Mass- und Gewichtswesens verlegt, soweit es sich um die gewöhnlichen im Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen handelte. Während die Nachbarstaaten ihre Zentralämter für Mass und Gewicht errichteten und damit zugleich eine sichere wissenschaftliche Grundlage für das gesamte Mass- und Gewichtswesen im weitern Sinne des Wortes schufen, war in der Schweiz lange Zeit die ganze Auf-

gabe einem einzigen Beamten anvertraut, der diese Stelle nur im Nebenamte versah. Dass dadurch ein Stillstand und gegenüber den andern Staaten ein Rückschritt eintreten musste, war selbstverständlich. Wir verweisen im übrigen auf unsere Botschaft betreffend den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über Mass und Gewicht und die Reorganisation der eidgenössischen Eichstätte vom 9. Juni 1906 (Bundesblatt 1906, III, 897), in welcher wir das Geschichtliche, soweit es die Eichstätte und die Organisation des Eichwesens in den Nachbarländern betrifft, näher ausgeführt haben.

Das Gesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 fasste in Art. 15 die Aufgaben des neuen Amtes wie folgt zusammen:

1. Die Kontrolle der kantonalen Eichstätten.
2. Die Prüfung und Vergleichung von Längenmassen mit den Kopien der Urmasse und deren Stempelung (Massstäbe, Bandmasse, Messketten, Kalibermasse, Latten für Nivellements, Mikrometerschrauben, Ausdehnungskoeffizienten etc.).
3. Die Prüfung und Stempelung von Hohlmassen (Volumenbestimmung fester Körper, Hohlmasse für flüssige und gasförmige Körper, gradierte Gefässe etc.).
4. Die Prüfung und Stempelung von Gewichten und Wagen (Handelswagen, Wagen für pharmazeutische Zwecke, Aräometer, Densimeter, Alkoholometer etc.).
5. Die Prüfung und Stempelung von Thermometern, Barometern, Hygrometern, Manometern etc.
6. Die Prüfung und Stempelung von Gasmessern, Wassermessern, Wassergeschwindigkeitsmessern, Tachometern etc.
7. Die Prüfung und Stempelung von elektrischen Massen und Messinstrumenten (Voltmetern, Amperemetern, Wattmetern, Ohmmetern, Zählern für Gleich- und Wechselstrom etc.).
8. Die Prüfung und Stempelung von Zeitmessern.
9. Die Prüfung und Stempelung von Kreisteilungen, Niveaux etc.
10. Die Prüfung und Stempelung weiterer Messinstrumente, deren Bezeichnung dem Bundesrat zusteht.

Seit Errichtung der „Eidgenössischen Eichstätte“ musste diese mehrmals Platz wechseln. Zuerst fand sie Unterkunft in der damaligen Münzstätte, später wurde sie in einem Hause an der Amthausgasse untergebracht. Hier verblieb sie bis zum Abbruch des Gebäudes, um dann im Tiefparterre des Parlamentsgebäudes eine provisorische Heimstätte zu finden. Nach Erlass des neuen

Bundesgesetzes wurden im November 1909 dem Amt drei Bureau-räumlichkeiten im sogenannten „Hallerhaus“ an der Inselgasse zur Verfügung gestellt. Während nun die Bureaux wegen Abbruch auch dieses Gebäudes auf Ende des abgelaufenen Jahres in den für Unterbringung von eidgenössischen Dienstabteilungen gemieteten III. Stock des Nationalbankgebäudes verlegt werden mussten, verbleiben die Laboratorien im Souterrain des Parlamentsgebäudes. Es ist einleuchtend, dass diese häufigen Dislokationen in immer wieder ungeeignete und ungenügende Räumlichkeiten stets mit erheblichen Kosten und einer bedeutenden Summe jeweils verlorener Arbeit verbunden waren. Nach seiner letzten Installation im Tiefparterre des Parlamentsgebäudes nahm das Amt sofort, soweit es der Raum, die zur Verfügung gestellten Mittel und die Natur des Unterkunftsortes gestatteten, die Arbeiten im Rahmen des Art. 15 des Gesetzes auf, und zwar wurde einerseits nach Massgabe der Möglichkeit das Bestehende ausgebaut, anderseits die Vorarbeiten und die wissenschaftlichen Experimentalarbeiten begonnen, welche die Grundlage für die nachher in Angriff zu nehmenden Prüfungsarbeiten bilden. Wer heute die vier Messräume des Amtes betritt, welche zum Teil vorher als Magazine benutzt wurden, wird sich überzeugen, dass die Räumlichkeiten bis aufs äusserste ausgenutzt und dass mehrere Apparate sogar in den Korridoren untergebracht worden sind. Und doch wird unter den gegenwärtigen Raumverhältnissen das Amt nur einen kleinen Teil der ihm durch das Gesetz vorgeschriebenen Arbeiten ausführen können. Für die Erfüllung der Mehrzahl der gestellten Aufgaben, und zwar gerade der wichtigsten, die einen der wesentlichsten Fortschritte des neuen Bundesgesetzes bedeuten, fehlen die Räumlichkeiten und instrumentellen Installationen und, durch letzteres bedingt, das notwendige Personal.

Die Prüfung und Stempelung der in Handel und Verkehr gebrauchten gewöhnlichen Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen ist nach Gesetz Sache der kantonalen Eichstätten. Das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht hat die Prüfung und Stempelung von Präzisions-Längen- und Hohlmassen, Gewichten und Wagen und ausserdem der in Art. 15 aufgezählten Masse und Messinstrumente zur Aufgabe. Die Tatsache allein, dass in bezug auf die wichtige Frage der Eichung elektrischer Messinstrumente und der Wassermesser etc. das Amt völlig ausserstande ist, den ihm durch das neue Gesetz auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, reicht für sich allein, abgesehen von

allem ändern, aus, um nicht nur die absolute Notwendigkeit, sondern auch die Dringlichkeit der raschmöglichen Beseitigung der gegenwärtigen Missstände zu erweisen. Im gegenwärtigen Augenblick handelt es sich nunmehr darum, dem Amt für die Erreichung der ihm gesetzten Ziele die erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen. Es ist dies aber nicht möglich dadurch, dass der Abteilung die benötigten Räume in einem beliebigen andern Verwaltungsgebäude zugewiesen werden. Es müssen Laboratorien errichtet werden mit ganz besondern stationären Messeinrichtungen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Erschütterungsfreiheit und Temperaturkonstanz. Der Bund hat zurzeit kein disponibles Gebäude, das für die vorliegenden Zwecke umgebaut werden könnte, und eine provisorische Errichtung der notwendigen Installationen in gemieteten Räumlichkeiten ist vollkommen ausgeschlossen. Es muss daher beförderlichst an den Bau eines besondern Gebäudes herangetreten werden, welches die für ein derartiges Institut notwendigen Anlagen und Einrichtungen besitzt und für die spätere Entwicklung der Anstalt die nötigen Reserveräume enthält.

Da für eine Reihe grosser Räume die Lage auf der Nordseite des Erdgeschosses unerlässlich ist, erhält die überbaute Fläche des Gebäudes eine verhältnismässig grosse Ausdehnung. Diese Fläche auch in den oberen Stockwerken von Anfang an möglichst auszunutzen, liegt im Interesse der Verwaltung.

Nun müssen für zwei Sektionen der Landestopographie, der Sektion für Geodäsie und derjenigen für Topographie, denen die Durchführung der Grundbuchtriangulation und die Aufnahmen der neuen Karte 1 : 100,000 übertragen wird, während den nächsten zehn Jahren für eine grosse Zahl Ingenieure gut beleuchtete Plätze nebst den nötigen Dependenzräumen beschafft werden.

Für diese Zwecke ist im vollständig besetzten Landestopographiegebäude kein Platz mehr vorhanden, so dass das betreffende Personal anderswo, aber womöglich in der Nähe des Landestopographiegebäudes untergebracht werden sollte.

Die Räume des zweiten Stockes und eines Teiles des Dachstockes des Neubaus werden vom Amt für Mass und Gewicht voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren noch nicht beansprucht werden müssen. Ihre Grösse genügt, um die zwei obgenannten Sektionen der Landestopographie unterzubringen. Die Nähe des Landestopographiegebäudes und der dadurch erleichterte Verkehr der beiden Sektionen mit der Direktion der Landes-

topographie verleihen den Räumen für diese Verwaltung einen besondern Wert.

Der ganze Neubau würde somit von Anfang an vollständig und vorteilhaft ausgenützt werden können.

Bei der Auswahl des Bauplatzes war im Hinblick auf die auszuführenden Präzisionsmessungen in erster Linie auf eine ruhige Lage, möglichst abseits von Eisenbahn, Tram und Erschütterungen verursachenden industriellen Betrieben Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig musste geachtet werden auf die Notwendigkeit des Gebäudeanschlusses an das städtische Leitungsnetz für Gas, Wasser und Elektrizität und auf die Möglichkeit einer spätern Expansion, wenn neue Aufgaben dem Amt durch den Bundesrat gemäss Art. 18 des Gesetzes zugewiesen würden.

Die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission beschloss nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht fallenden Momente einstimmig, den Ihnen vorgeschlagenen Platz auf dem Kirchenfeld als geeignet zu empfehlen. Dieser liegt auf dem südwestlichen Teile des Kirchenfeldes zwischen der Aegertenstrasse und der Tillierstrasse und bildet ein Rechteck von 80×60 Metern. Dessen Flächeninhalt von 4800 m^2 übersteigt das für das vorliegende Gebäude notwendige Mass wesentlich, es liegt jedoch im Interesse der eidgenössischen Verwaltung, sich die ganze Landparzelle zu sichern, da sich diese bestens als Bauplatz für später notwendige Verwaltungsgebäude eignen wird.

Als Emplacement für das Gebäude des Amtes für Mass und Gewicht ist die südöstliche Ecke des Bauplatzes mit der Hauptfront und dem Haupteingang nach der Südseite in Aussicht genommen, so dass eine Langseite des Gebäudes nach Norden gerichtet ist, was für die konstante Temperatur einer Anzahl Räume von wesentlicher Bedeutung ist.

Für eine spätere Erweiterung des Amtes für Mass und Gewicht würde die südwestliche Ecke des Bauplatzes reserviert, wo ein Flügelbau von 17×34 Metern erstellt werden kann.

Die vorläufig frei bleibende Nordseite des Bauplatzes bietet Platz für ein Gebäude von 72×18 Metern; zwischen diesem und dem Gebäude für das Amt für Mass und Gewicht verbliebe ein freier Hofraum von 16×55 Metern.

Den von der Berne Land Company verlangten Preis für den Bauplatz von Fr. 20 per m^2 halten wir als den Verhältnissen angemessen.

In dem in beiliegenden Plänen (Projekt III) dargestellten Gebäude sind folgende Räume vorgesehen:

A. Für das Amt für Mass und Gewicht.

I. Im Tiefparterre.

	m ²
1. Raum für den Dilatationskomperator	17
2. Akkumulatorenraum	39
3. Grosser Apparatenraum	193
4. Raum für Gasmesserprüfungen	114
5. Raum für Wassermesserprüfungen	99
6. Zentralheizraum	44
7. Heizerwerkstatt	16
8. Kohlenraum	80
9. Speditionsraum mit Aufzug	37

II. Im Hochparterre.

10. Zimmer des Direktors	47
11. Zimmer des Adjunkten	38
12. Zimmer der Assistenten	44
13. Kasse	43
14. Kanzlei	64
15. Zimmer für Inspektionsbeamte	24
16. Bibliothek und Archiv	45
17. Konferenzzimmer	69
18. Maschinen- und Zählerprüfraum	101
19. Werkstätte	89
20. Lötraum	12
21. Materialkammer	16
22. Hauswartloge	19

III. Im I. Stock.

23. Zimmer des Chefs der elektrischen Abteilung	39
24. Zwei Räume für Präzisionsmessungen (Normalelemente, Volt-, Amp.-, Wattmeter, Normalwiderstände etc.) von je 57 m ²	114
25. Zählerprüfraum	94
26. Raum für die Prüfung von Thermometern 1—100°	63
27. Raum für die Prüfung von Thermometern für hohe Tem- peratur und von Pyrometern	63
28. Raum für die Prüfung von Photometern und Pyrometern	38
29. " " " " " technischen Wagen	47
30. " " " " " Barometern, Manometern und Tachometern	51

	m ²
31. Raum für die Prüfung von Aräometern und Alkoholo- metern	65
32. Chemisches Laboratorium	44
33. Ätzraum	24

IV. Im Dachstock.

34. Magazine für deponierte Modelle für Längen- und Hohl- masse und Wagen	185
35. Kistenmagazin	31
36. Wohnung des Hauswartes, bestehend aus drei Zimmern, Kammer, Küche und Zubehörden	160

B. Für die Landestopographie.

I. Im II. Stock.

37. Zimmer des Chefs der Sektion für Geodäsie	36
38. Zimmer des geodätischen Verifikationsingenieurs	20
39. 4 Zimmer für Geodäten, zusammen	250
40. Raum für Dokumente	25
41. Zimmer des Chefs der Sektion für Topographie	40
42. 4 Zimmer für Topographen, zusammen	257

II. Im Dachstock.

43. Zimmer für Geodäten	41
44. Raum für Instrumente der Geodäsie	47
45. Raum für das Aufziehen der Karten	97
46. Magazin für Kisten, alte Instrumente etc.	66
47. 2 Zimmer für Topographen	94
48. Raum für Instrumente der Topographen	33

Die Gesamtfläche des nutzbaren Raumes, ohne Treppen,
Korridore und Aborte, beträgt für das Amt für Mass und Ge-
wicht 2340 m²
für die Landestopographie 1006 m²

Zusammen 3346 m²

Das ganze Gebäude hat einen Kubikinhalte von 23,744 m³.

Die detaillierte Kostenberechnung zeigt folgende Beträge für
die verschiedenen Arbeitsgattungen:

I. Erdarbeiten	Fr.	21,500
II. Maurerarbeiten	"	207,400
III. Steinhauerarbeiten	"	92,500
IV. Bildhauerarbeiten	"	4,200
V. Harte Fussböden und Wandbekleidung	"	20,374
VI. Eisenlieferung und Bauschmiedearbeiten	"	39,015
VII. Zimmerarbeiten	"	36,475
VIII. Spenglerarbeiten	"	13,500
IX. Dachdeckerarbeiten	"	10,400
X. Blitzableiteranlage	"	1,050
XI. Gipsarbeiten	"	39,600
XII. Maler- und Tapeziererarbeiten	"	39,500
XIII. Schreinerarbeiten	"	58,800
XIV. Parkettarbeiten	"	13,370
XV. Linoleumbelag	"	8,650
XVI. Rolladenlieferung	"	8,446
XVII. Schlosserarbeiten	"	19,200
XVIII. Glaserarbeiten	"	4,900
XIX. Heizung	"	32,000
XX. Wasser- und Gasinstallationen	"	18,900
XXI. Elektrische Installation	"	19,006
XXII. Aufzug	"	8,000
XXIII. Sonnerie	"	2,665
XXIV. Elektrische Uhren	"	3,240
XXV. Entstaubungsanlage	"	3,500
XXVI. Unvorhergesehenes zirka 6 0/0	"	41,809

Zusammen für das Gebäude Fr. 768,000

Die Umgebungsarbeiten beziffern sich laut spezifizierter Berechnung auf " 47,500

Für Landankauf sind vorzusehen 4800 m² zu
Fr. 20 Fr. 96,000

Handänderungs- und Stipulations-
gebühren " 1,500

" 97,500

Total Fr. 913,000

Bei der architektonischen Ausgestaltung des Gebäudes wurde darauf hingeeilt, den Charakter eines ernsten und würdigen Monumentalbaues mit möglichst einfachen Mitteln zu erreichen, da die durch die Bedürfnisse des Betriebes gebotene Verlegung

des Gebäudes in eine wenig verkehrsreiche Gegend die Verwendung billigeren Materiales für die Fassaden (Bruchsteine und Kunststeine) angezeigt erscheinen lässt. Auch die Innenausstattung des Gebäudes soll in möglichst bescheidenen Grenzen gehalten werden. Es konnte dadurch der Kubikmeterpreis für das Gebäude auf Fr. 32. 35 reduziert werden.

Im übrigen geben die Pläne und der detaillierte Kostenvoranschlag alle wünschbare Auskunft.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Entwurfs zu einem Bundesbeschluss und benützen den Anlass, Sie, Tit., unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Mai 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Ankauf eines Bauplatzes und Erstellung eines Gebäudes für das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht auf dem Kirchenfeld in Bern.

Die Bundesversammlung [der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
3. Mai 1912,

beschliesst:

Art. 1. Für den Ankauf eines Bauplatzes und die Erstellung eines Gebäudes für das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht auf dem Kirchenfeld in Bern wird dem Bundesrat ein Kredit von Fr. 913,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss, mit dessen Vollziehung der Bundesrat beauftragt wird, tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ankauf eines Bauplatzes und Erstellung eines Gebäudes für das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht auf dem Kirchenfeld in Bern. (Vom 3. Mai 1912.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	255
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1912
Date	
Data	
Seite	38-47
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 596

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.